



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2013

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber verabschiedete am 22. Dezember 2010 das "Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG)", das am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Dieses ermöglichte nach § 2 Nr. 3 ThUG zunächst nur eine Unterbringung von ThUG-Fällen in Einrichtungen, die räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.

Zur Umsetzung dieses Gesetzes in Hessen wurde am 17. November 2011 (GVBl. I S. 686) ein "Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)" verabschiedet, das eine Unterbringung von ThUG-Fällen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs vorsah. Dieses wurde aufgrund der anstehenden Reform der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr durch Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) das Therapieunterbringungsgesetz geändert. Nach dem neu eingefügten § 2 Abs. 2 ThUG sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB künftig ebenfalls für die Therapieunterbringung grundsätzlich geeignet.

Obwohl bislang in Hessen in noch keinem einzigen Fall Therapieunterbringung vollzogen wurde, ist für das bis zum 31. Dezember 2013 geltende HAGThUG eine Nachfolgeregelung zu schaffen, da die Anordnung von Therapieunterbringung nach wie vor möglich erscheint, mithin auch ein Ausführungsgesetz auf Landesebene erforderlich ist.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die erforderliche Nachfolgeregelung für das zum 31. Dezember 2013 auslaufende bisherige HAGThUG und trägt der Gesetzesänderung auf Bundesebene Rechnung.

Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 2 ThUG ist davon auszugehen, dass im Regelfall eine Unterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung zulässig ist, jedoch in Ausnahmefällen weiterhin auch eine Unterbringung in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Betracht kommen kann (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34). Durch § 2 des Entwurfs wird dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis verdeutlicht.

Für eine Unterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sollen die jeweiligen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich entsprechend auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung anzuwenden sein und lediglich einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen geson-

dert geregelt werden. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung die Leitlinien nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG entsprechen (BT-Drs. 17/9874 S. 34). Für eine ausnahmsweise Unterbringung im Maßregelvollzug ist im Wesentlichen eine entsprechende Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes vorgesehen.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet (vgl. § 12 des Entwurfs).

D. Alternativen

Keine. Bei einem Verzicht auf eine Nachfolgeregelung würde es ab 1. Januar 2014 an einer gesetzlichen Grundlage für Unterbringungen nach dem ThUG in Hessen fehlen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die gesetzliche Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Mehraufwendungen. Zur Gewährleistung der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung bei einer Unterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung wurde die zusätzlich notwendig werdende Stelle eines Psychiaters bereits im Rahmen des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG) zum Haushalt angemeldet und bewilligt.

Die Stelle kann ab dem Haushaltsjahr 2014 besetzt werden. Dafür stehen 90.881 € jährlich an Personalmitteln zur Verfügung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)**

Vom

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Therapieunterbringung aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425).

**§ 2
Einrichtungen**

(1) Der Vollzug erfolgt in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Therapieunterbringungsgesetzes.

(2) Der Vollzug kann ausnahmsweise in einer Einrichtung erfolgen, die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuchs vollzieht und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes erfüllt, wenn diese Einrichtung im Einzelfall für die Behandlung der psychischen Störung besser geeignet ist.

**§ 3
Ziele des Vollzugs**

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Anordnung der Therapieunterbringung möglichst bald aufgehoben werden kann. Die Untergebrachten sollen befähigt werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen.

(2) Der Vollzug bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten.

**§ 4
Gestaltung des Vollzugs**

(1) Der Vollzug ist medizinisch-therapeutisch und unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsbelange freiheitsorientiert auszurichten. Er gewährleistet eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans. Der Vollzug ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so auszugestalten, dass die Untergebrachten so wenig wie möglich belastet werden.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten, die Untergebrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzugs und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

**§ 5
Behandlung, Motivation**

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten. Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen.

(2) Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 3 Abs. 1 erfordert die Mitwirkung der Untergebrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 6

Verlegung

Die Untergebrachten können, wenn dies zur Behandlung der psychischen Störung erforderlich ist, im Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung und nach Anhörung des nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Gerichts in eine andere Einrichtung im Sinne von § 2 verlegt werden.

§ 7

Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften

(1) Für den Vollzug in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 finden, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, die §§ 6 bis 76, § 78 Nr. 1 und 2 sowie § 79 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. sich die Behandlungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes insbesondere auf alle Umstände, die für die Behandlung der psychischen Störung maßgeblich sind, erstreckt,
2. bei der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, statt der Strafvollstreckungskammer das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständige Gericht anzuhören ist und die Anhörung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes entfällt,
3. in den Fällen des § 60 Abs. 1, 2 und 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes eine Übermittlung von Daten auch an das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes und das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266), zuständige Gericht zulässig ist.

(2) Für den Vollzug in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 finden, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen, die §§ 2 bis 38 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414, 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. sich die erforderliche ärztliche Behandlung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes auf die Erreichung des Vollzugsziels nach § 3 Abs. 1 bezieht,
2. die Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 des Maßregelvollzugsgesetzes über die Verlegung in den offenen Vollzug an das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständige Gericht zu erfolgen hat,
3. die Gewährung von Urlaub nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes nur zum Zwecke der Behandlung oder der Vorbereitung auf die Entlassung der untergebrachten Person erfolgen kann,
4. die Zustimmung zur Gewährung eines Urlaubs von mehr als drei Tagen oder von mehr als insgesamt neun Tagen in einem Kalendermonat nach § 9 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes von dem nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Gericht einzuholen ist und
5. eine Übermittlung von Daten in gerichtlichen Verfahren an die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Gerichte zulässig ist.

§ 8

Unterrichtung

Die Einrichtung unterrichtet das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständige Gericht und die Aufsichtsbehörde, sobald nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr vorliegen.

§ 9**Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Behörde für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Therapieunterbringungsgesetzes und für die Zuführung in die Einrichtung nach § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

(2) Zuständig für den Vollzug ist die Einrichtung nach § 2.

§ 10**Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 11**Übergangsbestimmungen**

Untergebrachte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 befinden, werden dorthin verlegt, soweit nicht ein Fall des § 2 Abs. 2 vorliegt.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemein

I. Ausgangslage

Der Bundesgesetzgeber verabschiedete am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) das "Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG)", das am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Dieses ermöglichte nach § 2 Nr. 3 ThUG zunächst nur eine Unterbringung von ThUG-Fällen in Einrichtungen, die räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.

Insoweit wurde in Umsetzung dieses Gesetzes in Hessen am 17. November 2011 (GVBl. I, S. 686) ein "Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (HAGThUG)" verabschiedet, das eine Unterbringung von ThUG-Fällen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs vorsah. Da der Bundesgesetzgeber angedeutet hatte, das Therapieunterbringungsgesetz im Zuge der Reform der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) zu ändern, ist dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Diese Änderung ist nunmehr durch Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) erfolgt. Nach dem neu eingefügten § 2 Abs. 2 des Therapieunterbringungsgesetzes sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB ebenfalls grundsätzlich für die Therapieunterbringung geeignet. Die Neuregelung in § 2 Abs. 2 ThUG wird zum 1. Juni 2013 in Kraft treten.

§ 2 ThUG hat daher künftig folgenden Wortlaut:

"§ 2

Geeignete geschlossene Einrichtungen

(1) Für die Therapieunterbringung nach § 1 sind nur solche geschlossenen Einrichtungen geeignet, die

1. wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können,
2. unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Unterbrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen und
3. räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches sind ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllen."

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/9874 S. 11 ff.) sprechen nicht nur die geringen Fallzahlen, sondern auch die praktische Umsetzung der sowohl dem ThUG als auch der Sicherungsverwahrung nach § 66c Abs. 1 StGB zugrunde liegenden Therapieorientierung gegen eine formalistisch angelegte Unterscheidung zwischen Einrichtungen für Sicherungsverwahrung einerseits und solchen nach dem ThUG andererseits, sondern vielmehr für eine Orientierung an den tatsächlichen therapeutischen Erfordernissen (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 33).

Obwohl bislang in Hessen in noch keinem einzigen Fall Therapieunterbringung vollzogen wurde, ist für das bis zum 31. Dezember 2013 geltende HAGThUG eine Nachfolgeregelung zu schaffen, da die Anordnung von Therapieunterbringung nach wie vor möglich erscheint, mithin auch ein Ausführungsgesetz auf Landesebene erforderlich ist.

II. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die erforderliche Nachfolgeregelung für das zum 31. Dezember 2013 auslaufende bisherige HAGThUG und trägt der Gesetzesänderung auf Bundesebene Rechnung.

Der Strafvollzugausschuss der Länder hat in der 115. Tagung vom 9. bis 11. Mai 2012 in Wörlitz eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Bayerns und unter Beteiligung aller Justizministerien der Länder mit Ausnahme von Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit dem Auftrag eingesetzt, die Grundlagen für den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung nach § 2 Abs. 2 ThUG zu erarbeiten.

An dem von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Grundlagenentwurf orientiert sich der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen.

Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben in § 2 ThUG ist davon auszugehen, dass im Regelfall eine Unterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung zulässig ist, jedoch in Ausnahmefällen weiterhin auch eine Unterbringung in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Betracht kommen kann (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34). Durch § 2 des Entwurfs wird dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis verdeutlicht.

Für eine Unterbringung in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sollen die jeweiligen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich entsprechend auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung anzuwenden sein und lediglich einzelne, durch Besonderheiten der Therapieunterbringung bedingte Abweichungen oder Ergänzungen gesondert geregelt werden. Hintergrund hierfür ist, dass nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung die Leitlinien nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG entsprechen (BT-Drs. 17/9874 S. 34). Für eine ausnahmsweise Unterbringung im Maßregelvollzug ist im Wesentlichen eine entsprechende Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Dieser umfasst den Vollzug der Therapieunterbringung in geeigneten Einrichtungen nach § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) in der Fassung von Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425).

Grundlage für den Vollzug der Therapieunterbringung ist § 1 ThUG, der die Unterbringung von entlassenen oder zur Entlassung anstehenden Sicherungsverwahrten, bei denen ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist (vgl. Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 (NR. 19359/04)), ermöglicht, wenn von ihnen infolge einer psychischen Störung die Gefahr erheblicher Straftaten ausgeht. Die Unterbringungsentscheidung erfolgt durch eine Zivilkammer des Landgerichts. Es handelt sich bei der Therapieunterbringung um eine neue Form der Freiheitsentziehung, die im Anschluss an eine Sicherungsverwahrung oder nach einer Entlassung hieraus vollzogen wird.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff der Untergebrachten in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Untergebrachten durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Untergebrachte oder der Untergebrachte" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der Einzelne Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist. Die Verwendung des Begriffs "Untergebrachte" entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThUG. Das ThUG definiert zwar in § 4 Abs. 2 zusätzlich den Begriff des Betroffenen, der sich aber erkennbar auf das gerichtliche Verfahren beziehen soll. Für den Vollzug erscheint daher weiterhin der Begriff "Untergebrachte" sinnvoll.

Zu § 2

Die Vorschrift normiert die Einrichtungen, in denen die Therapieunterbringung vollzogen wird. Weder das ThUG noch diese Vorschrift setzen die Schaffung eigenständiger Einrichtungen für den Vollzug der Therapieunterbringung voraus. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Einschätzung des Gesetzgebers bei Schaffung des ThUG zutrifft und es nicht sonderlich viele Fälle der Unterbringung nach diesem Ge-

setz geben wird. Es ist deshalb beispielsweise denkbar, dass sinnvoll erscheinende therapeutische Behandlungsformen nach dem ThUG schon durch die unter Umständen geringe Zahl der in jeder einzelnen Einrichtung Unterbrachten erschwert oder gar unmöglich gemacht werden (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34).

Nach § 2 Abs. 2 ThUG sind Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Sinne von § 66c Abs. 1 StGB ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThUG erfüllen. Mit dem Inkrafttreten des § 66c Abs. 1 StGB wird auch die Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert, therapiegerichtet und mit der notwendigen räumlichen Trennung vom Strafvollzug ausgestaltet sein (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34), sodass die Annahme einer grundsätzlichen Eignung dieser Einrichtungen, der Abs. 1 Rechnung trägt, ab diesem Zeitpunkt gerechtfertigt erscheint. Der Bundesgesetzgeber geht allerdings davon aus, dass auch künftig in jedem Einzelfall eine Prüfung stattzufinden hat, ob eine Einrichtung für den Vollzug der Therapieunterbringung im konkreten Fall geeignet ist (vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34). Insoweit sind Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen, denen durch die Regelung in Abs. 2 Rechnung getragen wird.

Durch die Vorschrift wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis normiert: Nach Abs. 1 wird die Therapieunterbringung im Regelfall in Einrichtungen für Sicherungsverwahrung vollzogen; diese sind geeignete Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 2 ThUG. Nach Abs. 2 kann die Therapieunterbringung ausnahmsweise in einer Einrichtung vollzogen werden, die Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 63 oder § 64 StGB vollzieht und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThUG erfüllt, wenn diese Einrichtung im Einzelfall für die Behandlung der psychischen Störung besser geeignet ist. Damit wird der vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der "geeigneten Einrichtung" im Sinne von § 2 ThUG Rechnung getragen. Ergänzend regelt § 6 die Möglichkeit einer nachträglichen Verlegung zwischen Einrichtungen nach § 2.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Ziele des Vollzugs der Therapieunterbringung und entspricht inhaltlich weitgehend § 2 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSV VollzG).

Abs. 1 Satz 1 wurde lediglich um die Formulierung "die infolge einer psychischen Störung bestehende Gefährlichkeit" ergänzt und damit die Formulierung von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG ("infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wird") aufgegriffen.

Zusammen mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden damit die Ziele des Vollzugs der Sicherungsverwahrung übernommen und an die spezifische gesetzliche Ausgestaltung der Therapieunterbringung hinsichtlich der für die Anordnung der Unterbringung erforderlichen psychischen Störung angepasst.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Gestaltung des Vollzugs der Therapieunterbringung.

Nach Abs. 1 Satz 1, der § 3 Abs. 1 HSV VollzG nachgebildet ist, ist der Vollzug der Therapieunterbringung medizinisch-therapeutisch und unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsbelange freiheitsorientiert auszurichten. Der Begriff "medizinisch-therapeutisch" greift die Formulierung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG ("medizinisch-therapeutische(n) Ausrichtung") auf. Dieser Begriff aus dem ThUG darf nicht zu eng verstanden werden. Gemeint ist damit weder die zwingende Behandlung in einer Klinik (so klarstellend jetzt § 2 Abs. 2 ThUG) noch dass es sich nur um medizinische Behandlungen handeln muss. Entscheidend ist insoweit die therapeutische Ausrichtung. In der Begründung zum ThUG (BT-Drs. 17/3403, S. 54) wird dazu ausgeführt: "Denkbar ist der Vollzug in jeder geschlossenen Einrichtung mit therapeutischer Ausrichtung, die im konkreten Fall eine angemessene Behandlung sicherstellen kann." Auch die Behandlungsmaßnahmen umfassen sämtliche Formen der Therapie, nämlich medizinische (d.h. auch psychiatrische), psychologische, soziale oder sonstige Maßnahmen.

Der Begriff "freiheitsorientiert" wiederum setzt eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a., Rn.

101, 115) um. Auch die Therapieunterbringung ist freiheitsorientiert auszurichten, da sie ebenso wie die Sicherungsverwahrung keinen Strafcharakter hat, sondern aus präventiven Gründen angeordnet wird (vgl. zur Sicherungsverwahrung BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a., Rn. 101).

Nach Abs. 1 Satz 2 gewährleistet der Vollzug der Therapieunterbringung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans. Die Formulierung entspricht der Vorgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG. Zugleich wird dadurch der Rechtsgedanke von § 4 Abs. 1 Satz 3 HSVVollzG aufgegriffen.

Abs. 1 Satz 3 regelt, dass die Unterbringung unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit so wenig wie möglich belastend auszugestalten ist. Die Formulierung ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und entspricht der Vorgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThUG.

Abs. 2 bis 3 regeln den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz sowie die notwendige Differenzierung von Vollzugsgestaltung und Einzelmaßnahmen. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 3 Abs. 2 und 3 HSVVollzG.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt entsprechend § 4 Abs. 1 HSVVollzG und § 5 Abs. 1 HSVVollzG das Angebot von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie die notwendige Motivationsarbeit.

Zu § 6

Um eine optimale Behandlung der psychischen Störung zu gewährleisten, wird durch § 6 die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, Untergebrachte, die sich bereits in einer Einrichtung nach § 2 befinden, in eine andere Einrichtung nach § 2 zu verlegen, wenn dies zur Behandlung der psychischen Störung erforderlich ist. Die Verlegung setzt ein Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung und eine Anhörung des Gerichts voraus. Damit wird insbesondere eine Verlegung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 in solche nach § 2 Abs. 2 oder umgekehrt ermöglicht. Die Vorschrift trägt damit der vom Bundesgesetzgeber vorausgesetzten Einzelfallprüfung für die Auswahl der "geeigneten Einrichtung" im Sinne von § 2 ThUG auch im weiteren Verlauf des Vollzugs der Therapieunterbringung Rechnung. Für den Vollzug in der aufnehmenden Einrichtung findet dann für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 die Regelung von § 7 Abs. 1 Anwendung, für Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 die Regelung von § 7 Abs. 2.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften auf den Vollzug der Therapieunterbringung.

Nach Abs. 1 finden die Vorschriften des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes mit den nachfolgend aufgezählten Maßgaben entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Therapieunterbringung nicht entgegenstehen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung entsprechen die Leitlinien nach § 66c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB bereits weitestgehend den Vorgaben von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG (BT-Drs. 17/9874 S. 34). Daher ist eine entsprechende Anwendung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung grundsätzlich sachgerecht.

Die Therapieunterbringung muss jedoch nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThUG medizinisch-therapeutisch ausgerichtet sein und eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG) sowie unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine den Untergebrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThUG), vgl. BT-Drs. 17/9874 S. 34. Dabei kann der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung auch durch Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 Satz 2 HSVVollzG Rechnung getragen werden. Auch prozessual bestehen Unterschiede zur Sicherungsverwahrung. Für das gerichtliche Verfahren sind die

Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThUG). Auf das gerichtliche Verfahren finden dabei weitgehend die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechende Anwendung (§ 3 ThUG).

Zur Umsetzung dieser vom Vollzug der Sicherungsverwahrung abweichenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung nur mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

Nach Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich die Behandlungsuntersuchung nach § 9 Abs. 2 HSVVollzG insbesondere auf alle Umstände, die für die Behandlung der psychischen Störung maßgeblich sind. Hierdurch wird die Bedeutung des medizinisch-therapeutischen Behandlungserfordernisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG auch bereits für die Behandlungsuntersuchung, welche die Grundlage für die Behandlung des Untergebrachten und die Vollzugsgestaltung legt, ausdrücklich betont.

Nr. 2 regelt Maßgaben bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Zunächst wird normiert, dass bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Dies ist Ausfluss der unbedingten Behandlungsorientierung des Vollzugs der Therapieunterbringung und kann infolge der medizinisch-therapeutischen Ausrichtung im Einzelfall zu einer Versagung vollzugsöffnender Maßnahmen aus medizinisch-therapeutischen Gesichtspunkten führen, obwohl die weiteren Voraussetzungen vorlägen; medizinisch-therapeutische Gesichtspunkte können jedoch umgekehrt auch die Entscheidung für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen stützen. Darüber hinaus ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 HSVVollzG statt der Strafvollstreckungskammer das nach § 4 ThUG für die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Therapieunterbringung zuständige Gericht anzuhören, eine Anhörung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt jedoch.

Nr. 3 erweitert die Zulässigkeit der Datenübermittlung (vgl. § 60 Abs. 1, 2 und 4 HSVVollzG). Eine Übermittlung ist danach auch an das nach § 4 ThUG und das für Entscheidungen nach § 3 ThUG i.V.m. § 327 FamFG zuständige Gericht zulässig. Nach der bisher bekannt gewordenen Rechtsprechung findet gemäß § 3 ThUG die Vorschrift des § 327 FamFG (Vollzugsangelegenheiten) entsprechende Anwendung (vgl. Landgericht Regensburg, Beschluss vom 3. April 2012 - 7 AR 5/11 ThUG; bestätigt durch Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 24. September 2012 - 15 W 1314/12 Th und 15 W 1315/12 Th, obiter dictum). Ausweislich der Begründung zu § 3 und § 7 Abs. 4 ThUG geht davon auch der Bundesgesetzgeber aus (vgl. BT-Drs. 17/3403 S. 55, 57). Durch Nr. 3 wird insbesondere sichergestellt, dass die Einrichtung Daten, die für die gerichtliche Entscheidung über die Dauer, Verlängerung und Aufhebung der Therapieunterbringung (§§ 12, 13 ThUG) oder für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen von Relevanz sind, an das zuständige Gericht weitergeben darf.

Abs. 2 bestimmt das anwendbare Recht für die Fälle des § 2 Abs. 2 und in den Fällen des § 6 bei Verlegungen in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs. Inhaltlich werden damit im Wesentlichen §§ 4, 3 Satz 2 des bisherigen HAGThUG übernommen, mithin weitgehend das Maßregelvollzugsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Nr. 1 bis 5 enthalten Maßgaben für die Anwendung.

In Nr. 1 wird in Konkretisierung von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes klargestellt, dass sich die ärztlichen Behandlungen auf das in § 3 Abs. 1 genannte Ziel auszurichten haben.

Nr. 2 bis 4 entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des bisherigen HAGThUG.

Nr. 5 regelt entsprechend Abs. 1 Nr. 3 die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten in gerichtlichen Verfahren. Damit wird auch hier dem Umstand Rechnung getragen, dass im Rahmen der Therapieunterbringung die Zuständigkeit der Zivilgerichte und nicht der Strafvollstreckungskammern gegeben ist.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt eine Unterrichtungspflicht der Einrichtung gegenüber dem nach § 4 ThUG zuständigen Gericht und der Aufsichtsbehörde, sobald nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht

mehr vorliegen. Zweck der aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Regelung ist es, dem Landgericht möglichst rasch die Entscheidung über die Aufhebung zu ermöglichen. Diese hat nach § 13 Satz 1 ThUG von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Anordnung einer Unterbringung nach § 1 ThUG nicht mehr vorliegen.

Zu § 9

Abs. 1 übernimmt die Regelung von § 2 Abs. 1 des bisherigen HAGThUG. Es handelt sich um eine klarstellende Bezeichnung der für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Unterbringung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG und für die Umsetzung der gerichtlichen Anordnung nach § 11 Abs. 1 ThUG zuständigen Behörde. Die untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Gefahrenabwehr ist in Hessen nach §§ 2 Satz 2, 82 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), i.V.m. §§ 2, 9 Abs. 2, § 66 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), bereits gesetzlich bestimmt. Es handelt sich um den Gemeindevorstand. Die Aufnahme in das Gesetz dient der besseren Verständlichkeit.

Abs. 2 stellt klar, dass für den Vollzug der Unterbringung die Einrichtung nach § 2 zuständig ist. Bei dem abweichenden Wortlaut von § 11 Abs. 1 ThUG, wonach die untere Verwaltungsbehörde nicht nur für die Zuführung des Betroffenen in die Einrichtung nach § 2 ThUG, sondern auch für den "Vollzug der Unterbringung" zuständig sein soll, handelt es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Angesichts der rechtssystematisch gebrauchlichen Unterscheidung zwischen Vollstreckung und Vollzug ist von § 11 Abs. 1 ThUG ersichtlich nur die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Therapieunterbringung erfasst. Für den Bereich des Vollzugs erscheint aufgrund der größtmöglichen Sachnähe die Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung, in der sich die Untergebrachten befinden, sachgerecht.

Zu § 10

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Zu § 11

§ 9 trifft Regelungen für den Fall, dass sich Untergebrachte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht in der dann zuständigen Einrichtung befinden.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. März 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt